

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG
1060 Wien

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien, Austria

Datum: 17. Mai 2016
Bearbeiter: Carmen Ott

Tel.: 01/588 39 DW 84
E-Mail: ott@vat.at

konsultationen@rtr.at

LIVR - 00034
DVR 0043257 • ZVR 271669473

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Mitteilungsverordnung (MitV)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf einer Novelle der Mitteilungsverordnung (MitV) Stellung nehmen zu können und kommt dieser Einladung gerne nach.

Im Allgemeinen spricht sich der VAT positiv über die Initiative der Behörde aus, Vertragsänderungen für anonyme Prepaid-Verträge wieder zu ermöglichen. Folglich wird den Betreibern vermehrt Raum für Flexibilität geschaffen und Betreiber sowie Endkunden können durch flexiblere und kompetitivere Mobilfunkprodukte profitieren.

Form der Mitteilung

Ad § 5 Abs. 1b und Abs. 1c

Der VAT kritisiert, dass eine Einschränkung der möglichen Übermittlungsformen nicht notwendig oder sachlich gerechtfertigt ist und es dem Betreiber zu überlassen ist, in welcher Art und Weise er im zivilrechtlichen Rahmen mit seinen Kunden kommuniziert. Es ist eine gängige Praxis, dass sich Kunden mit ihren Betreibern über alternative Kommunikationswege einigen, die eine „Zustellung“ von geschäftlichen Mitteilungen ermöglichen (z.B. Fax, persönliche Übergabe, sonstige Technologien der Zukunft). Infolgedessen ist es nicht verständlich, warum diese Möglichkeiten beschränkt werden müssen. Des Weiteren besteht in diesem Zusammenhang hinreichende Judikatur, weshalb eine Regelung im Verordnungsweg nicht notwendig ist und unsachlich in die Vertragsfreiheit eingreift. Durch das Inkrafttreten dieser Bestimmung wird eine Vertragsänderung von nicht anonymen Prepaid und Postpaid Verträgen per SMS unmöglich gemacht.

Ad § 5 Abs. 3

Diese Bestimmung normiert neben der Form ebenfalls den Inhalt der Mitteilung per SMS, der jedenfalls zu lang geraten ist. Trotz der Beliebtheit von SMS ist diese ein mehrfach beschränktes Kommunikationsmedium, weshalb hier auf die technischen Eigenheiten Rücksicht zu nehmen ist. So sind am Markt noch viele Endgeräte vorhanden, die eine Verkettung von mehreren SMS nicht beherrschen, wodurch die Komplexität für Kunden steigen kann. Infolgedessen schlägt der VAT für die Benachrichtigung per SMS folgenden sprachlich gekürzten und von Redundanzen bereinigten Text vor:

~~Sie haben das Recht, können bis zum In-Kraft-Treten der Änderungen am (Redundant)~~ [Nennung des In-Kraft-Tretensdatums] ~~kostenlos zu kündigen und sich ihr Guthaben kostenlos auszahlen lassen. Dies hat zur Folge, dass Sie die Auszahlung Ihres bestehenden Guthabens (ohne Abzug eines Bearbeitungsentgeltes) verlangen können.~~ Die Kündigung muss bis zum oben genannten Datum bei uns zugegangen sein. ~~Die Kündigung und~~ wird mit Einlangen bei uns **unverzüglich** wirksam. ~~Zu diesem Zeitpunkt endet Ihr Vertrag.~~ Abweichend können Sie ein Wunschdatum (spätestens ~~der jedoch den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen~~ **Nennung des In-Kraft-Tretensdatums**) in Ihrer Kündigung angeben. ~~Hinweis: Bitte beachten Sie die geltenden Fristen für eine allfällige gewünschte Rufnummernmitnahme.~~

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen und Diskussion wie gewohnt jederzeit zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Florian Schnurer, LL.M.